



# BEITRAGSORDNUNG DES PARITÄTISCHEN RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Die Beitragsordnung des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2001, gültig ab 01.01.2002

## **Beitragsgruppe 1**

Der Regelbeitrag beträgt 0,3 % der gesamten Bruttopersonalkosten unter Berücksichtigung eines Mindestbeitrages.

Sind keine Personalkosten angefallen, gilt der Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag wird nach Selbsteinschätzung festgesetzt und soll der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Mitgliedsorganisationen entsprechen, die kein bzw. in nur sehr geringem Umfange hauptamtliches Personal beschäftigen. Der Mindestbeitrag beträgt je nach Selbsteinschätzung mindestens 135,00 Euro bis 540,00 Euro.

## **Beitragsgruppe 2**

Gilt für Einrichtungen in Rheinland-Pfalz, die über Pflegesatz finanziert werden.

Zahl der Betten x 365 Tage x 90 % Auslastung x Durchschnittspflegesatz x 0,25 % = Beitrag

Grundlage sind die Werte des abgelaufenen Kalenderjahres.

## **Beitragsgruppe 3**

Studentenwerke: je Student 0,08 Euro pro Jahr.

Grundlage ist die durchschnittliche Studentenzahl des Vorjahres.

Die Mitglieder stellen zur Berechnung des Beitrages in der jeweiligen Gruppe die erforderlichen Unterlagen bis zum 31.03. zur Verfügung.

## **Beitragsgruppe 4 Arbeit - Beschäftigung – Qualifizierung**

gilt ausschließlich für Beschäftigungsprojekt in vorwiegender Förderung der Arbeitsverwaltung

1. Berücksichtigung der Größe der Einrichtung (Mitgliedsorganisation)

Pro abgeschlossenem Arbeitsvertrag (Stammkräfte und betreuter Personenkreis) wird eine Jahresgebühr in Höhe von 2,56 Euro erhoben.

2. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Trägers

Diese wird erfasst durch die gesamte Lohnsumme des Trägers, bei dem alle Lohnkostenzuschüsse von Seiten Dritter (ABM, BSHG § 19, ESF, BSHG § 72 usw.) in Abzug gebracht werden. Davon werden 0,3 % als Mitgliedsbeitrag berechnet.